



Satzung can carmina e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „can carmina“ mit dem Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Bielefeld, ist christlich orientiert, aber konfessionell nicht gebunden.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Verbreitung des Chorgesanges, überwiegend im Bereich „Geistliches Liedgut“. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte, musikalische Gottesdienstgestaltungen und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) Instrumentalisten
- c) Technikern
- d) Chorleiter/-in
- e) stimmrechtslosen Fördermitgliedern

Singende Mitglieder können alle Interessenten werden, die in das Altersgefüge des

Chores passen, musikalisch geeignet und imstande sind vor Publikum selbstbewusst aufzutreten und soziale Anpassungsfähigkeit besitzen. Die musikalische Eignung wird nach 4-maliger Teilnahme an Proben vom Chorleiter eventuell unter Hinzuziehen weiterer Chormitglieder in einem Vorsingen geprüft. Auf seine Empfehlung hin entscheidet der Vorstand über die Aufnahme/Ablehnung. Über Gründe der Aufnahme/Ablehnung wird der Interessent mündlich informiert.

Für die Posten als Techniker/Instrumentalisten bestellt der Vorstand geeignete Personen.

Der/die Chorleiter/-in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Neumitglieder erklären schriftlich ihren Beitritt zum Chor.

Über die Aufnahmeanträge von stimmrechtslosen Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal noch gezahlt werden. Desgleichen sind eventuell rückständige Beiträge zu begleichen. Bereits durch Lastschrift eingezogene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, die ohne ernsthaften Grund den Proben wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied ausschließen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen von can carmina zu fördern.

Die singenden Mitglieder sind gehalten regelmäßig an den Proben und Auftritten des Chores teilzunehmen. Aus dringenden Gründen kann sich ein Mitglied rechtzeitig von einer Probe bzw. einem Auftritt abmelden.

Damit bei Auftritten ein einheitliches Erscheinungsbild gegeben ist, ist jedes Mitglied verpflichtet sich an die vereinbarte Kleiderordnung zu halten.

§6 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist pünktlich zu bezahlen. Aus Gründen der Vereinfachung werden die Beiträge per Lastschriftverfahren zum 15.06. jeden Jahres für das laufende Jahr eingezogen. Dafür ist jedes Mitglied verpflichtet eine Lastschriftvollmacht zu unterschreiben. Ausnahmen aus wichtigem Grund müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes.
- d) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Chorleiters/-in
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl des Vorstandes oder dessen Abberufung.
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren – versetzt um ein Jahr.
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Beschlussfassung über Maßnahmen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung anträgt.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung – mindestens vier Wochen vorher – schriftlich oder per Email einzuladen. Hierbei gilt die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand entscheidet, ob diese Anträge der MV vorgelegt werden.

Gegebenenfalls lässt der Vorstand ergänzende TOPs spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zukommen – wiederum gilt die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung – mindestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Versammlung – schriftlich oder per Email einzuladen.

§10 Verlauf der Mitgliederversammlung

- a) Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von dem/der Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

b) Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme der stimmrechtslosen Fördermitglieder hat eine Stimme; eine Vertretung ist unzulässig.

c) Beschlussfähigkeit

Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, so ist sie – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.

d) Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschlussgegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, solange keine Beschlussfassung erforderlich ist.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

e) Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, hilfsweise seinem/ihrer Stellvertreter, und dem/der Schriftführer/-in, hilfsweise dem gewählten Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

f) Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

g) Berichterstattung und Entlastung

Der/die Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der/die Kassenwart/-in einen Bericht über die Kassenlage, der/die Chorleiter/-in über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das begonnene Jahr.

Dem Vorstand kann auf Antrag eines Chormitglieds nach Anhörung der Kassenprüfer die Entlastung erteilt werden.

§11 Der Vorstand

a)

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich im 1. Quartal stattfindet, in geheimer Wahl einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

b)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer/der Schriftführerin,
dem Kassenwart/der Kassenwartin.

c)

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimm-Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Über die Zusammenkunft ist eine Niederschrift anzufertigen.

d)

Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

e)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

f)

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenwart/-in Buch.

§12 Chorleiter

Der/die musikalische Leiter/-in des Chores wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er/sie ist für die musikalische Arbeit im Chor und für das Programm verantwortlich. Planung und Umfang von Aufführungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

a) Einladung

Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Email erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der/die Schriftführer/-in in der

Mitgliederversammlung versichert, dass er/sie eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse zugesandt habe.

b) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese Versammlung kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

c) Beschlussfassung

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

d) Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Spandauer Allee 48, 33619 Bielefeld, die es unmittelbar für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

e) Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§15 Vereinsordnung

Wesentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nicht in die Satzung aufgenommen, oder des Vorstandes sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung zu sammeln. Die Ordnung ist zeitnah den getroffenen Beschlüssen anzupassen.

Die Mitglieder des Vereins sind schriftlich oder per Email über Änderungen dieser Ordnung zu informieren. Es gilt die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

§16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07. April 2013 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.